



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
September 2018

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de>. © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Libyen (Staat Libyen)

Allgemeiner Hinweis:

Aufgrund der Sicherheitslage ist die deutsche Botschaft in Tripolis geschlossen. Anträge auf Legalisation libyscher Urkunden werden derzeit von der deutschen Botschaft in Tunis entgegen genommen.

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original, ausgestellt durch das zuständige Zivilregisteramt (Central Civil Registry, Tripolis).
- 2) **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original, ausgestellt durch das Central Civil Registry, Tripolis.
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde bzw. ein sonstiger Nachweis über die erfolgte Eheschließung im Original.
- 2) Scheidungsurteil bzw. Scheidungsregistrierung durch das Gericht, jeweils mit Vermerk über die Rechtskraft bzw. Endgültigkeit, im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Libyen besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den libyschen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige libysche Gericht.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Libyen sind mit einer Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu versehen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Libyen besteht aus 2 Seiten.